

Satzung:

Satzung des Fördervereins der Grundschule Oberschleißheim in der Parksiedlung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.

1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Oberschleißheim in der Parksiedlung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Oberschleißheim.

1.3 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 30. September.

§2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Diese Zwecke bestehen in der Förderung der schulischen Bildung und Erziehung und Unterstützung der Arbeit an der Grundschule Oberschleißheim in der Parksiedlung. Dazu zählen besonders

- a) Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
- b) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen,
- c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
- d) finanzielle Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und schulischen Projekten,
- e) finanzielle Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.7 Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt. Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3.2 Die Mitgliedschaft kann auf Wunsch des Mitgliedes an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden:

a) Elternmitgliedschaft: Die Mitgliedschaft ist befristet. Die Dauer der Mitgliedschaft wird vom Mitglied bei Eintritt festgelegt.

b) Lehrermithgliedschaft: Die Mitgliedschaft besteht solange, wie das Mitglied an der Grundschule Parksiedlung eine Tätigkeit ausübt.

Alle übrigen Mitglieder haben den Status „Fördermitglied“. Die Fördermitgliedschaft ist zeitlich unbefristet. Sie kann auf Antrag des Mitglieds befristet werden. Ein Wechsel des Mitgliedschaftsstatus ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Der Wechsel ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3.3 Die Mitgliedschaft endet

a) durch Entfall der Voraussetzung, an welche die Mitgliedschaft gebunden ist (s. §3.2),

b) durch Austritt des Mitglieds (s. §3.4),

c) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit,

d) durch Streichung aus der Mitgliederliste (s. §3.5),

e) durch Ausschluss (s. §3.6).

3.4 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet. Dies gilt auch für im Voraus entrichtete Beiträge.

3.5 Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Entrichtung seines Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung im Rückstand bleibt. Die beabsichtigte Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied zur Äußerung innerhalb eines Monats vorher bekanntzugeben.

3.6 Der Ausschluss auf Grund groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder vereinsschädigenden Verhaltens kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich Einspruch gegen diese Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied ist zulässig. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

4.2 Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge innerhalb der ersten drei Monate nach dem Beitritt bzw. nach Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

4.3 Eine Beitragsrückerstattung bei vorzeitigem Ausscheiden oder aus sonstigen Gründen ist nicht möglich.

§5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

5.1 Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, sowie Spenden und Zuwendungen.

5.2 Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5.3 Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.

5.4 Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vergabeausschuss.

6.2 Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.

7.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

7.3 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung per E-Mail oder Telefax steht der Schriftform gleich. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

7.4 Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Annahme des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

7.5 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl der Beisitzer im Vergabeausschuss,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- h) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand (s. §3.6),
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7.6 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung (siehe § 10 „Satzungsänderungen“ und § 11 „Vereinsauflösung“) eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

7.8 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.

7.9 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß §26 BGB sowie dem erweiterten Vorstand und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sollen dem aktiven Elternbeirat der Grundschule in der Parksiedlung angehören.

8.2 Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister.

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der Vorsitzende berechtigt, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder haben sich über abgegebene Willenserklärungen kurzfristig gegenseitig in Kenntnis zu setzen.

8.3 Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.

8.4 Der Schriftführer gehört dem erweiterten Vorstand an. Er fertigt die Niederschriften der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen von Vorstand und Vergabeausschuss an.

§9 Der Vergabeausschuss

9.1 Der Vergabeausschuss setzt sich aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand nach §8.2,
- b) dem erweiterten Vorstand nach §8.4,
- b) der Schulleiterin/dem Schulleiter,
- c) dem Vorsitzenden des Elternbeirats und

d) bis zu drei Beisitzern zusammen.

9.2 Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

9.3 Im Vergabeausschuss sollten Eltern und Lehrer vertreten sein.

9.4 Der Vergabeausschuss beschließt über die Vergabe der Mittel.

9.5 Der Vergabeausschuss hält mindestens einmal pro Schuljahr eine Sitzung ab. Sitzungen des Vergabeausschusses sind durch den Vorstand einzuberufen.

9.6 Ein Beschluss des Vergabeausschuss ist gültig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes.

9.7 Über die Beschlüsse des Vergabeausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und einem weiteren Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

10.1 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks. Sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

10.2 Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Vereinsauflösung

11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der

erschiedenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Sind in dieser Versammlung nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung auf mindestens zwei und höchstens vier Wochen zu vertagen. Die neuerliche Versammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

11.2 Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Oberschleißheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke an der Grundschule Parksiedlung Oberschleißheim zu verwenden hat. Die Einsicht in das daraus resultierende Vermögen ist der Schulleitung unbedingt zu ermöglichen.

Oberschleißheim, den 27.04.2016